



Liebe Leserin,
lieber Leser

64 Fraumünster-Jahre hat unsere Geschäftsleitung schon auf dem Buckel! Fabio Alberini gehört seit 20 Jahren dazu, Jens Frank und Aurelia Hemmeler 15 und Marcel Grüninger 14. Eine bemerkenswerte Zahl, die uns stolz macht – schliesslich bedeutet sie auch über sechs Jahrzehnte Erfahrung, Kompetenz und Freude an der Arbeit.

Welche Bedeutung haben Jubiläen für Sie als Fraumünster-Kundin und -Kunde? Dass sich unsere Mitarbeitenden bei uns wohlfühlen, ist auch für Sie ein gutes Zeichen. Aber vertraute Gesichter heissen noch mehr: Kontinuität und gewährleistetest Know-how nämlich. Faktoren, die für die Qualität unserer Arbeit mitverantwortlich sind. Und dafür, dass Sie sich bei Fraumünster rundum gut betreut und sicher fühlen können.

64 Jahre: Mit dem Alter prahlt man ja nur selten. Aber in diesem Fall tun wirs gerne. Weil diese lange Zeit für sich spricht. Und – natürlich – weil unsere Geschäftsleitungscrew trotz der stattlichen Zahl so jung (und faltenfrei) geblieben ist!

IHR MARCO SCHLATTER



Liebe Kundin,
lieber Kunde

Wir kommen aus dem Feiern nicht mehr heraus: Nach dem Fraumünster-Jubiläum 2014 begehen in diesem Jahr gleich neun Mitarbeitende ihre Jahrestage. Einen Teil dieser Jubilare stellen wir Ihnen in diesen News etwas ausführlicher vor, die anderen folgen in der zweiten Ausgabe diesen Winter.

Wie wertvoll gute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, wissen alle, die eine Firma führen. Unsere Mitarbeitenden sind unser Kapital, deshalb tragen wir ihnen Sorge. Ihre Treue beweist uns, dass sie gerne bei Fraumünster arbeiten. Das liegt sicher an der interessanten und abwechslungsreichen Arbeit und an den netten Kunden – bestimmt aber auch daran, dass sie sich im Team wohlfühlen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen sich auch auf Reisen sicher fühlen, und der richtige Versicherungsschutz ist deshalb wichtig. Lesen Sie dazu unseren Beitrag auf Seite 4.

Ich freue mich, dass auch in diesem Jahr das Korkenknallen bei Fraumünster zum guten Ton gehört – einen Toast auf unsere Jubilarinnen und Jubilare!

IHR FABIO ALBERINI

Fraumünster-Apéro Zürich

Wir freuen uns, am 30. September 2015 mit Ihnen im Zunfthaus zur Meisen anzu-stossen. Bitte merken Sie sich dieses Datum schon jetzt vor.



UNTER ANDEREM IN DIESER AUSGABE



Wichtige Obliegenheiten in der Bauversicherung



Personenfreizügigkeit bei der obligatorischen Unfallversicherung



Rückblick Fraumünster-Apéro Basel



Wichtige Obliegenheiten in der Bauversicherung

Werden Obliegenheiten bei der Bauausführung nicht beachtet, führt dies im Schadensfall meistens zu Diskussionen mit der Versicherung über die Schadenzahlungen. Die Versicherung wird versuchen, sich auf den Standpunkt des Selbstverschuldens zu stellen und die Schadenzahlung zu kürzen oder abzulehnen.

Die Obliegenheiten lassen sich in Hauptkategorien einteilen:

- Informationspflicht und Schadenverhütungsmassnahmen
- Gefahrserhöhung und -verminderung
- Mitwirkung bei einem Schadenfall

Informationspflicht und Schadenverhütungsmassnahmen

Der Versicherungsnehmer/Bauherr muss alle, die er mit der Bauausführung beauftragt, frühzeitig über die vorhandenen Obliegenheiten informieren. Alle, die an der Bauausführung beteiligt sind, sind verpflichtet, sich an die Obliegenheiten der Versicherung zu halten. Die gesetzlichen und behördlichen Anordnungen oder die Weisungen der Suva sind zu befolgen. Die allgemein anerkannten

Regeln der Baukunst sind einzuhalten, Sicherheits- und Nutzungsplan (zum Beispiel SIA-Normen) bzw. Regeln der Technik (zum Beispiel VSM-Normen) sind umzusetzen und zu kontrollieren. Vor Beginn der Erdarbeiten (zum Beispiel Grab-, Ramm-, Bohrarbeiten) sind bei den zuständigen Leitungsbesitzern die Lagepläne einzufordern und die sensiblen Leistungen sind vor den Grabarbeiten zu markieren. Bei erhöhten Baugrubenrisikofaktoren (zum Beispiel Topografie, geneigt über 25 Prozent, Baugrubenumschliessungen) sind die Grab- und Verbauungsarbeiten laufend durch einen Geologen oder durch einen Bauingenieur zu begleiten. Bauleistungen sind während der Versicherungsdauer vor Beschädigung und Verschmutzung durch Bau- und Montagearbeiten zu schützen. Diese Schutzmassnahmen sind den örtlichen und klimatischen Anforderungen entsprechend auszuführen. Solche Schutzmassnahmen sind zu kontrollieren und wieder instand zu stellen. Dies gilt besonders für die schadenanfälligen Bauleistungen wie Gläser und andere Oberflächen (zum Beispiel Bade-, Duschwannen, Wetterschenkel, Fensterbänke oder keramische Platten).

Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer erheblichen Tatsache (zum Beispiel Änderung der Bauausführung) sind dem Versicherer sofort mitzuteilen. Der Versicherer wird den aktuellen Bauversicherungsvertrag prüfen und über Mehr- oder Minderprämie entscheiden.

Mitwirkung bei einem Schadenfall

Dem Versicherer ist der Schaden sofort mitzuteilen und die Schadensituation ist zu dokumentieren (beispielsweise mit Protokollen oder Fotos). Diebstahlschäden von mit dem Bauobjekt fest verbundenen Sachen sind immer sofort der Polizei zu melden.

Die aufgeführten Obliegenheiten sind nur ein Auszug aus einer Vielzahl von unterschiedlichen Formulierungen. Bitte prüfen Sie vor dem Baubeginn die Obliegenheiten in Ihrer gewählten Versicherungslösung. Fragen? Kommen Sie auf uns zu – wir helfen gerne.

RENÉ BUCHER

Senior Fachspezialist Bau-Versicherungen
Direkt 044 444 29 28
rene.bucher@fraumuenster.com

Berufliche Vorsorge – Negativzinsen setzen den Altersleistungen weiter zu

Durch Plananpassungen in der Pensionskasse können Reduktionen der Altersleistungen teilweise oder ganz ausgeglichen werden. Diese entstehen durch die sehr tiefe Vermögensverzinsung, unter anderem einem der wichtigsten Berechnungsparameter für die Altersleistungen.

Der dritte Beitragszahler verliert an Kraft

Die Schweizerische Nationalbank hat mit der Aufhebung des Euro-Mindestkurses und der Einführung von Negativzinsen im Schweizer Franken gleich zwei folgenschwere Entscheide gefällt. Pensionskassen mit ihren grossen Vermögensbeständen sind von der sehr tiefen Verzinsung besonders stark betroffen. Dies vor allem, weil sie bei den Anlagen auf die Sicherheit achten müssen und darum beträchtliche Positionen in festverzinslichen Obligationen halten.

Vor einigen Jahren haben diese Renditen problemlos die im BVG verankerte Mindestverzinsung von 4 Prozent gedeckt. Heute sieht die Situation anders aus. Die Mindestverzinsung von aktuell 1,75 Prozent lässt sich mit geringem Risiko kaum noch erreichen.

Die Verzinsung der Sparkapitalien hatte in den Anfängen der obligatorischen beruflichen Vorsorge wesentlich zu deren Wachstum beigetragen. Damals wurde die Rendite zu Recht der «dritte Beitragszahler» genannt.

Berechnungsgrösse des Umwandlungssatzes

Die erwartete Rendite beeinflusst nicht nur den Sparprozess, sondern zusammen mit der statistischen Lebenserwartung auch den Umwandlungssatz, der zur Berechnung der Altersrente dient. Für Sparkapitalien aus dem BVG-Obligatorium bis zu einem Einkommen von CHF 84'600 gilt aktuell ein Umwandlungssatz von 6,8 Prozent. Dies bedeutet, dass CHF 100'000 Sparkapital eine jährliche Rente von CHF 6'800 ergibt. Dieser Wert ist in den vergangenen Jahren von CHF 7'200 um rund 6 Prozent gesunken. Um die Umverteilung zwischen aktiv Versicherten und Rentnern weiter zu reduzieren, ist im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 neben weiteren Massnahmen eine weitere Senkung geplant.

Die Umwandlungssätze auf dem überobligatorischen Alterskapital sind bereits heute tiefer. Sie betragen bei einigen Vorsorgewerken nur leicht über 5,5 Prozent. Und auch hier sind weitere Anpassungen nicht ausgeschlossen.

Überobligatorisches Alterssparkapital im Alter 65	CHF 150'000
Umwandlungssatz überobligatorisch	5,8 %
Lebenslängliche Altersrente	CHF 8'700
Reduzierter Umwandlungssatz	5,0 %
Lebenslängliche reduzierte Altersrente	CHF 7'500
Reduktion in Franken	CHF 1'200
Reduktion in Prozent	-13,79 %

Betroffen sind alle Erwerbstätigen

Alle erwerbstätigen Personen sind von dieser Entwicklung betroffen. Besonders stark vor allem jene, die wesentliche Lohnbestandteile im überobligatorischen Bereich versichert haben. Die Höhe dieser erwarteten Renten kann durchaus um 10 Prozent oder mehr geringer ausfallen als noch vor einigen Jahren prognostiziert.

Handlungsmöglichkeiten in der Pensionskasse

Um diese Reduktion finanziell auszugleichen, ist ein entsprechend höheres Alterskapital zum Pensionierungszeitpunkt nötig. Neben der freiwilligen Vorsorge der Dritten Säule eignet sich dazu insbesondere die berufliche Vorsorge der Zweiten Säule.

Konkret bestehen zwei Möglichkeiten, durch eine Plananpassung die Sparleistung in der Pensionskasse den neuen Gegebenheiten anzupassen. Erstens können die gesetzlich vorgeschriebenen Sparbeträge nach

oben angepasst werden. Zweitens kann der versicherte Lohn, der als Basis für die Berechnung der Sparbeträge dient, erhöht werden. Beide Varianten steigern die Sparleistungen während der Erwerbstätigkeit mit dem Resultat einer verbesserten Altersleistung. Weil die Beiträge in die berufliche Vorsorge meist zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geleistet werden, würde auch dieser Mehrbetrag hälftig geteilt.

Kontaktieren Sie uns, damit wir gemeinsam Möglichkeiten zur Leistungsverbesserung und Umsetzungsvarianten besprechen können. Reagieren Sie am besten heute schon proaktiv für sich und für Ihre Mitarbeitenden gleichermassen und positionieren Sie sich dadurch unter den Top-Arbeitgebern in Ihrer Branche.

AURELIA HEMMELER
Mitglied der Geschäftsleitung, Partnerin
Direkt 044 444 29 07
aurelia.hemmeler@fraumuenster.com



Personenfreizügigkeit im Zusammenhang mit der obligatorischen Unfallversicherung (UVG)

Wer ist UVG-versichert?

Jeder Arbeitnehmer, der bei einer Firma in der Schweiz angestellt ist und pro Woche mindestens acht Stunden arbeitet, ist durch diesen gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall (sogenannter Freizeitunfall) zu versichern. Bei einer Arbeitstätigkeit von weniger als acht Stunden pro Woche gilt die Versicherungsdeckung lediglich für Unfälle während der Arbeitszeit (Betriebsunfall) sowie während des Arbeitswegs. Diese Versicherungsdeckung ist weltweit gültig und wird im Hinblick auf einen Aufenthalt im Ausland weitergeführt.

Personenfreizügigkeit

Immer häufiger beschäftigen Schweizer Betriebe EU-Bürgerinnen und -Bürger, oder Schweizer Arbeitnehmende arbeiten im Auftrag ihres Arbeitgebers in der EU/EFTA, da sie mit der Einführung der Personenfreizügigkeit dafür keine Bewilligung mehr benötigen.

Die Bestimmungen des Personenfreizügigkeitsabkommens gehen denen der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) vor.

Sofern ein Mitarbeiter seine Arbeitstätigkeit für denselben Arbeitgeber in mehreren Staaten leistet, und er die Erwerbstätigkeit zu mindestens 25 Prozent im Wohnstaat ausübt, bleibt er den Rechtsvorschriften seines Wohnstaates unterstellt. Beträgt die Arbeitstätigkeit im Wohnsitzstaat jedoch weniger als 25 Prozent, so untersteht er den Rechtsvorschriften des Staates, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Versicherungsdeckung bei Berufsunfällen in einem EU/EFTA-Staat

Aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU/EFTA ist für die Sachleistungen jedoch entscheidend, in welchem Ort die Behandlung stattfindet: Ein Mitarbeiter arbeitet in der Schweiz für ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Bei einem vorübergehenden Arbeitseinsatz, zum Beispiel in Deutschland, erleidet er während der Ausübung seiner Tätigkeit einen Unfall. Die Taggeldleistungen erhält der Mitarbeiter bzw. sein Arbeitgeber vom Unfall-

versicherer der Schweiz (zum Beispiel der Suva) gemäss der obligatorischen Unfallversicherung (UVG). Da sich der Unfall in diesem Beispiel jedoch in Deutschland ereignete, werden die Sachleistungen (ambulante und stationäre Behandlungen sowie Medikamente) zu den Bedingungen nach dem deutschen Sozialtarif abgerechnet, wie wenn er in Deutschland versichert wäre.



Eine direkte Abrechnung zwischen den Leistungserbringern (Arzt, Spital) und dem zuständigen Mitgliedstaat ist nicht mehr möglich, sondern erfolgt über die zuständige Verbindungsstelle im entsprechenden Land. Der Verunfallte spürt von dieser Administration im Hintergrund in der Regel nichts, ausser es wurde zum Beispiel ein privater Tarif angewendet und die Schweizer Versicherung übernimmt nur den Grundtarif nach deutschem Recht. In diesem Fall entstehen dadurch ungedeckte Kosten, die vom Verunfallten übernommen werden müssen. Auch die sogenannten Zuzahlungen (Fixkosten pro Arztbesuch, in Deutschland beispielsweise 5 Euro) werden nicht von den Schweizer UVG-Versicherungen übernommen.

Nichtberufsunfälle (Freizeitunfälle)

Die Regelung der Personenfreizügigkeit betrifft auch die Freizeitunfälle, sofern ein Mitarbeiter mehr als acht Stunden pro Woche arbeitet: Schweizerinnen und Schweizer, die sich beispielsweise für einen Einkaufsbummel in Deutschland aufhalten und dabei verunfallen, erhalten die Sachleistungen nach dem ausländischen Recht.



Hier besteht eine weitere Gefahr von ungedeckten Behandlungskosten allein durch die Tatsache, dass im gesamten EU-Raum Nichtberufsunfälle nach Schweizer Recht nicht bekannt sind und als Krankheit gelten. Verunfallt ein in der Schweiz Versicherter in seiner Freizeit im Ausland, wird nur der Grundtarif für Krankheit vergütet.

Versicherungsdeckung bei Berufsunfällen in einem Staat ohne Sozialversicherungsabkommen

Sofern kein Sozialversicherungsabkommen besteht, werden die Kosten bis zum doppelten Betrag jener Kosten übernommen, die bei der Behandlung in der Schweiz im Wohnkanton entstanden wären. Dies betrifft vor allem Länder in Asien, Afrika, den USA und in Australien.

Sofern der Verunfallte transportiert werden muss, sind die Reise-, Rettungs- oder Repatriierungskosten gesetzlich beschränkt, aktuell auf CHF 25 200.

Nicht gedeckte Kosten

Bei einem Auslandsaufenthalt ist vor Antritt der Reise die Versicherungsdeckung zu überprüfen und allenfalls mittels Unfall-Zusatzversicherung, Geschäftsreiseversicherung oder einer privaten Deckung zu ergänzen.

MARA RUCKSTUHL

Senior Fachspezialistin Personen-Versicherungen

Direkt 044 444 29 25

mara.ruckstuhl@fraumuenster.com



Fraumünster-Jubilare

Team Berufliche Vorsorge/ Personen-Versicherungen

Aurelia Hemmeler – 15 Jahre

(Traumberuf: Chirugin)

Präzise arbeiten, mich kleinsten Details widmen, ohne das Ganze aus den Augen zu verlieren, Verantwortung übernehmen, mich in den Dienst von Menschen stellen: Das hat mich als Kind schon fasziniert. In meinem Job konnte ich jeden einzelnen Punkt davon verwirklichen. Und unblutig ist mein Alltag erst noch!

Tobias Landolt – 5 Jahre

(Traumberuf: Restaurantkritiker)

Restaurantkritiker – das habe ich mir als Kind einfach genial vorgestellt! Ganz hats mit dem Berufswunsch zwar nicht geklappt, ich freue mich aber umso mehr, wenn ich mich mit Kundinnen und Kunden zum Lunch treffen darf.



Team Zentrale Dienste

Angelika Lang – 10 Jahre

(Traumberuf: Visagistin/Töpferin)

Schon früher haben mich vielseitige Themen interessiert – und so ist es noch heute. Die Tätigkeit bei Fraumünster entspricht mir darum optimal: Sie ist vielseitig, interessant, anspruchsvoll, spannend, abwechslungsreich, und, und, und!

Esther Staub – 5 Jahre

(Traumberuf: Flight-Attendant)

Anstatt einer Fluggesellschaft repräsentiere ich nun die Fraumünster – am Empfang. Noch immer stehe ich gerne in Kontakt mit Menschen und freue mich, wenn es zu neuen Begegnungen kommt. Ich habe also meinen Traumberuf gefunden!



Fraumünster-Apéro Basel

Am 7. Mai haben wir zum Frühlingsapéro in Basel geladen – zusammen mit unserem Partner Intercity Basel AG. Ein Joint Venture, das auch nach Büroschluss bestens funktioniert, wie die Bilder auf unserer Galerie zeigen: www.fraumuenster.com.



Ab dieser Ausgabe der Fraumünster-News nehmen wir eine ursprüngliche Tradition wieder auf: Wir stellen Ihnen Fraumünster-Kunden etwas näher vor. Den Auftakt macht in dieser Ausgabe AGI24. Viel Spass beim Lesen und Entdecken!

Unsere Partnerfirmen



Fraumünster Insurance Experts

Scheffelstrasse 12
Postfach, CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 444 29 00
Fax +41 44 444 29 01

Büro Basel

Aeschenplatz 4
CH-4052 Basel
Tel. +41 61 201 20 00
Fax +41 61 201 20 01

info@fraumuenster.com
www.fraumuenster.com